

Beschlussvorlage 2021/0875



Sachgebiet	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frank Städler

Beratung	Datum		
Haupt-, Kultur- und Wirtschaftsausschuss	16.11.2021	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	30.11.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Wiedereinführung der kommunalen Verkehrsüberwachung durch den Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Sachverhalt:

Wir nehmen Bezug auf die Vorstellung des Zweckverbands kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Marktgemeinderatssitzung am 28.09.2021.

Aufgrund der sich häufenden Beschwerden, gerade in Bezug auf Verkehrsverstößen im ruhenden Verkehr, steht die Verwaltung der Wiedereinführung positiv gegenüber.

Bezüglich der Überwachung des fließenden Verkehrs wäre festzuhalten, dass zumindest die neuralgischen Punkte an den Kreisstraßen (30 km/h Beschränkungen vor dem Purzelbaum, der Förderschule Leerstetten und in der Allersberger Straße, 60 km/h zwischen Schwand u. Leerstetten) regelmäßig durch die Polizei überwacht werden. Dies erfolgt für uns kostenfrei.

Im restlichen innerörtlichen Bereich der Wohnstraßen besteht die eventuell rechtlich problematische Situation der generellen Zone 30-Regelung, auch in den großen Sammelstraßen (z.B. Further Straße, Brunnenstraße, Alte Straße).

Des Weiteren verweisen wir auf die Protokolle des BauUA und des MGR aus dem Jahr 2011, welche wir nochmals der Anlage beifügen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

- 1.) Die bestehende Zweckvereinbarung über die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 2.) Der Markt Schwanstetten nimmt ab sofort die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes auf, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, sowie die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 3.) Der Markt Schwanstetten überträgt die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,
 - a) die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,
 - b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen,
 - c) die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen folgender Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung:
 - Zeichen 220 – Einbahnstraße – in Verbindung mit Zeichen 267 – Verbot der Einfahrt – soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird,

- Zeichen 237 – Radweg - ,
 - Zeichen 239 – Gehweg - ,
 - Zeichen 240 – Gemeinsamer Geh- und Radweg - ,
 - Zeichen 241 – Getrennter Rad- und Gehweg - ,
 - Zeichen 242.1 und 242.2 – Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs - ,
 - Zeichen 244.1 und 244.2 – Beginn und Ende einer Fahrradstraße - ,
- d) die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden

ab sofort (ggfs. Datum einsetzen) dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

- 4.) Der Markt Schwanstetten schließt hierzu beiliegende Zweckvereinbarung mit dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz ab.
- 5.) Der Abschluss erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung. Die o.g. Verbandssatzung ist wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses.
- 6.) Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der vorliegenden Form zu unterzeichnen.

Anlagen:

Auszug NS MGR 2011 Verlängerung ZV kom. Verkehrsüberwachung

Auszug NS BauJA 2011 Vorberatung Verlängerung ZV kom. Verkehrsüberwachung

Kostenverzeichnis

Muster-Zweckvereinbarung

Verbandssatzung mit Anlagen